

29

Revolution im Recht

Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österreichische Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG, geht davon aus, dass bald eine Menge Prozesse auf Klein- und Mittelbetriebe zukommen werden. Interview Harald Hornacek



Foto PhotoAlto

Was der Rechtsschutz kostet

Spezial-Straf-Rechtsschutz inkl. Steuer-Rechtsschutz für Verbände: (der Versicherungsschutz umfasst hier immer auch Vorverfahren und Präventionsberatung)

5 Beschäftigte:	212 Euro
20 Beschäftigte:	424 Euro
40 Beschäftigte:	648 Euro
100 Beschäftigte:	1.262 Euro

Anmerkung: Bei allen angeführten Prämien handelt es sich um Nettoprämien auf Basis 10-jähriger Laufzeit. Diese Prämien sind aus dem Standardtarif für Standardbranchen.

Quelle: D.A.S.

DIE WIRTSCHAFT: Inwieweit betrifft das neue Unternehmensstrafrecht die Klein- und Mittelbetriebe?

FRANZ KRONSTEINER: Es ist eine Revolution im Recht – denn nun können auch Unternehmen rechtlich verfolgt werden. Bis Ende 2005 haben wir ausschließlich Mitarbeiter und verantwortliche Manager von Unternehmen vertreten. Das bedeutet auch, dass Gegenstrategien entwickelt werden müssen – speziell die Wirtschaftskammer ist gefragt, ihren Betrieben dabei zu helfen. Die KMU sind besonders betroffen und aufgefordert, aktiv zu werden, weil das Unternehmensstrafrecht nach Risikomanagement geradezu verlangt. Der Gesetzgeber erwartet sich davon eine präventive Wirkung. Ein strategisches Risikomanagement ist also unbedingt erforderlich. Das haben bisher nicht viele Klein- und Mittelbetriebe.

Was verstehen Sie darunter konkret?

Es geht um die systematische Analyse und das Erfassen von möglichen Fehlerquellen im betrieblichen Ablauf. Daraus müssen auch Konsequenzen gezogen werden, denn die Risikoreduktion von strafrechtlich relevanten Aspekten ist der Job jedes Unternehmers. Dokumentation und Prozessmanagement helfen dabei und werden auch verlangt. Denn eines ist klar: Jedes Unternehmen hat ein Gefahrenpotenzial, manchmal rein branchenspezifische, sicher aber auch übergreifende.

Was ändert sich in der Prozessführung durch das neue Unternehmensstrafrecht?

Der Prozessablauf sieht in der Regel ein gemeinsames Verfahren gegen Mitarbeiter, Geschäftsführer und das Unternehmen selbst vor. In der ersten Phase wird die Frage gestellt, ob ein individuelles, strafrechtlich relevantes Verschulden vorliegt. In der zweiten Phase werden die organisatorischen Schwächen durchleuchtet. Liegt nur Mitarbeiter-Verschulden vor, geht das Unternehmen straffrei aus. Hat das Unternehmen durch fehlende Risikovorsorge und Kontrolle den Mitarbeiter-Fehler begünstigt, wird es eine Strafe ausfassen. Von besonderer Bedeutung ist jetzt das Vorverfahren: Es gibt ja nicht einen Angeklagten wie bisher, sondern zwei – eben den Mitarbeiter und das Unternehmen. Das heißt, man muss sich sehr rasch eine Verteidigungsstrategie zu-recht legen. Nicht zuletzt können bestimmte Ergebnisse auch nur in dieser Vorerhebungsphase erzielt werden: Der Staatsanwalt hat jetzt ein Verfolgungsermessen, das heißt, er kann auch auf den Strafantrag verzichten bzw. das Verfahren einstellen, wenn der Schaden bagatellär

Wer vom neuen Unternehmensstrafrecht betroffen ist

Bei den Klein- und Mittelbetrieben sind die Auswirkungen am stärksten.
Einige Beispiele für betroffene Branchen und Firmen:

1. Alle Betriebe, die Lebensmittel erzeugen, handeln oder weiterverarbeiten, wie:

- kleine Fleischermeister und Bäcker, Hersteller frischer Lebensmittel, Konserven oder von Tiefkühlkost
- kleine Lebensmittelhändler, Supermarktketten, Großhändler
- Gastronomie u.a. Einrichtung, die Lebensmittel weiterverarbeiten (Hotels und Frühstückspensionen, Küchen von Spitälern/Pflegeheimen, etc.)

Fehler bei der Produktion oder Lagerung führen dazu, dass Lebensmittel als verfälscht, verdorben oder gar gesundheitsschädlich beurteilt werden. Daneben stellt die Verletzung von Hygienevorschriften, die zu gesundheitlichen Problemen führen können, ein latentes Risiko dar.

Es wird zu unterscheiden sein: seltene Einzelfälle (Mitarbeiter-Fehler); wiederkehrende Fehler (Organisationsverschulden); Anweisungen der Geschäftsleitung (Haftung für gesetzliche Vertreter).

2. Bei Spitälern, Pflegeheimen und anderen Gesundheitsdiensten kommt hinzu, dass Schäden durch tatsächliche/behauptete Behandlungsfehler oft nicht nur zu einem Strafverfahren gegen Ärzte oder Pflegepersonal, sondern auch gegen das Spital/Heim selbst führen werden (Organisationsverschulden: Verantwortlichkeiten oder Abläufe nicht klar geregelt; unzureichende Kontrollen bzw. unzureichende Konsequenzen).

3. Bei Betrieben aus dem Bereich Bauhaupt- und Baunebengewerbe führt bereits die Art der Tätigkeit zu einer erhöhten Unfallgefahr.

Der Umstand, dass an der Baustelle oft mehrere Handwerker gleichzeitig tätig sind, erhöht diese Unfallgefahr zusätzlich und erschwert die Feststellung der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

4. Bei Frächtern werden Verkehrsunfälle mit Personen oder Umweltschäden vor allem dann auch zu einem Strafverfahren gegen das Unternehmen selbst führen, wenn folgende Ursachen oder Mitursachen in Frage kommen: unzureichende Sicherung der Ladung/Überladung/technische Mängel (Bremsanlage)/unzureichende Bereifung/Übermüdung des Lenkers/unzureichende Ausbildung des Lenkers oder wiederkehrendes Fehlverhalten des Lenkers (ohne entsprechende Gegenmaßnahmen).

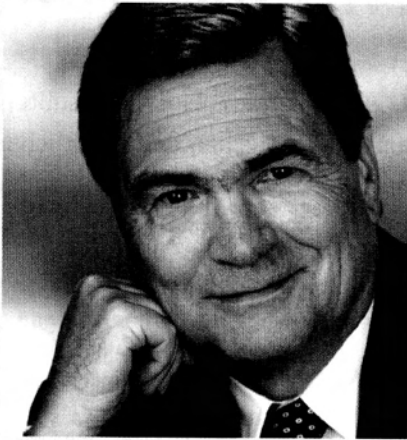
Sowohl bei Frächtern, als auch im Baugewerbe und in der Gastronomie/Hotellerie werden im übrigen öfter als in anderen Branchen die neuen Bestimmungen gegen den Sozialbetrug zur Anwendung kommen.

5. Betriebe, die gefährliche Stoffe erzeugen oder verwenden (chemische Produkte, leicht brennbare oder explosive Stoffe) riskieren für Personen und/oder Umweltschäden verantwortlich gemacht zu werden.

6. Alle Betriebe:

- wenn Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner oder Passanten verletzt werden (Arbeitnehmer-Schutz; Sicherheit der Verkehrswege; Gebäudesicherheit)
- Zahlungsunwillige Vertragspartner, neidische Konkurrenten, entlassene Mitarbeiter behaupten: Täuschung, Betrug, Sozialbetrug, Urkundenfälschung, Insidergeschäfte, Betriebsspionage, Bestechung.
- Steuerdelikte!

Foto D.A.S.



Franz Kronsteiner: Neue Regeln sorgen für mehr Übersichtlichkeit

war. Es besteht aber auch die Chance auf Diversion, also einen außergerichtlichen Tatausgleich.

Was ändert sich im Rahmen der Rechtsschutzversicherung und um wie viel teurer wird sie?

Die Versicherung deckte standardmäßig nur die Kosten für die Hauptverhandlung. Bisher spielte das Vorverfahren eine kleinere Rolle, weil die Anwälte oft erst zur Hauptverhandlung richtig beigezogen wurden. Aufgrund der neuen Situation ist die Beratung und anwaltliche Vertretung schon bei der Vorerhebung wichtig und wird auch gedeckt. Die Mehrkosten dafür sind aus meiner Sicht gering.

Ist mit einer Prozessflut gegen Klein- und Mittelbetriebe zu rechnen?

Wenn der erste große Fall kommt, wird es allen bewusst werden, was sich da getan hat. Wir gehen durchaus davon aus, dass sich zunächst die Anzahl der Strafverfahren erhöhen wird. Aber gute, planmäßige Risikovermeidung wird das ausgleichen. Der Startaufwand der neuen Regeln wird aber sicher erheblich sein, die Staatsanwälte sind schon sehr aktiv unterwegs.

Ist Österreich mit dem neuen Unternehmensstrafrecht einmal mehr in die Rolle des Musterschülers geschlüpft?

Ich denke nicht, dass wir da Musterschüler sind...

...weil Sie viele neue Kunden gewinnen werden?

Nein, nicht deswegen, sondern weil ich denke, dass mit den neuen Regelungen für mehr Übersichtlichkeit gesorgt wurde. Denn bisher gab es ja für jedes Gewerbe sozusagen eigene Gesetzesvorschriften. Dann kann auch die Prävention besser funktionieren. Und wenn weniger Schäden auftreten, dann gibt es auch weniger Ausfälle.

Wie bewusst ist den österreichischen Betrieben die Notwendigkeit einer Rechtsschutzversicherung?

Rund ein Drittel der österreichischen Betriebe hat heute eine betriebliche Rechtsschutzversicherung. Besonders im Bereich Automobil und Fuhrpark ist das schon weit verbreitet. Ich denke also, dass hier schon Bewusstsein vorhanden ist. ■